



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

32. Jahrgang

Potsdam, den 27. April 2021

Nummer 42

Fünfte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung

Vom 27. April 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397, 2400), § 28a durch Artikel 1 Nummer 2c des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370, 372), § 29 zuletzt durch Artikel 41 Nummer 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594, 1598), § 30 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 18 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018, 1023) geändert und § 32 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802, 806) neu gefasst worden sind, in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 3. Februar 2021 (GVBl. II Nr. 14), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. April 2021 (GVBl. II Nr. 38) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Verpflichtungen nach § 1 Absatz 1 bestehen ferner nicht für Personen, die eine für den vollständigen Impfschutz nötige, mindestens 14 Tage zurückliegende Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben und auf Verlangen der zuständigen Behörde eine diesbezügliche Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes in deutscher, englischer oder französischer Sprache unverzüglich vorlegen. Für die Impfdokumentation nach Satz 1 gelten die Dokumentationspflicht und die datenschutzrechtlichen Anforderungen nach § 1 Absatz 4 der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung entsprechend.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „oder von ihrem Wohnsitz in einem Risikogebiet in das Land Brandenburg begeben und regelmäßig an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger)“ durch die Wörter „oder von ihrem Wohnsitz in einem Risikogebiet in das Land Brandenburg begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger)“ ersetzt.

c) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „den Absätzen 2 bis 7“ durch die Wörter „den Absätzen 1a bis 7“ ersetzt.

d) In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „Die Absätze 3, 5 und 6 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4“ durch die Wörter „Die Absätze 1a, 3, 5 und 6 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4“ ersetzt.

2. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils die Angabe „30. April 2021“ durch die Angabe „22. Mai 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 27. April 2021

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher

Allgemeine Begründung der Fünften Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung

Die allgemeine Begründung der Fünften Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung (SARS-CoV-2-QuarV) nach § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird hiermit bekannt gemacht.

1. Die bundesrechtliche Rechtsgrundlage des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG ermächtigt zum Erlass der notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Hieraus folgt die Verpflichtung des Verordnungsgebers, das Pandemiegeschehen dauerhaft zu beobachten und die mit der SARS-CoV-2-QuarV verordneten Schutzmaßnahmen während der Geltungsdauer der Verordnung regelmäßig in kurzzeitigen Abständen auf ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit zu überprüfen. Dem Verordnungsgeber kommt bei der ständig zu aktualisierenden Bewertung der infektionsschutzrechtlichen Gefahrenlage ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu, der sich auch auf die Frage erstreckt, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang eine Maßnahme im Anschluss an eine solche Neubewertung geändert wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. November 2020 – OVG 11 S 120/20 – Rn. 37, juris). Je nach epidemiologischer Entwicklung kann eine Verschärfung, Lockerung oder Fortgeltung der bisher getroffenen Schutzmaßnahmen notwendig werden.

Im Rahmen der fortwährenden Beobachtung und Überprüfung des Pandemiegeschehens hat der Verordnungsgeber festgestellt, dass bei Einreisen aus Risiko- und Hochinzidenzgebieten eine Absonderungspflicht nicht erforderlich ist, wenn die einreisende Person den Nachweis erbringen kann, dass sie seit mindestens 14 Tagen vollständig gegen eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft wurde und keine typischen Symptome aufweist, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hinweisen. Die damit in bestimmten Fällen eintretende Gleichstellung des vollständigen Impfschutzes mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses erfolgt vor dem Hintergrund, dass zum einen die dem Robert Koch-Institut vorliegenden Studien- und Untersuchungsergebnisse belegen, dass die in Deutschland zur Anwendung kommenden Impfstoffe Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in einem erheblichen Maß reduzieren. Zum anderen ist nach den Erkenntnissen des Robert Koch-Instituts davon auszugehen, dass die Viruslast bei Personen, die trotz Impfung mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert werden, stark reduziert und die Virusausscheidung verkürzt ist. Im Ergebnis ist daher das Risiko einer Virusübertragung durch vollständig Geimpfte so stark vermindert, dass es bei der Epidemiologie der Erkrankung keine wesentliche Rolle spielt. Insofern ist es sachgerecht, sie negativ getesteten Personen gleichzustellen. Bis zur Einführung des aktuell in Umsetzung befindlichen flächendeckenden digitalen Impfausweises erfolgt der Nachweis des vollständigen Impfschutzes durch Vorlage der schriftlichen Impfdokumentation, die der geimpften Person nach § 22 Absatz 1 IfSG durch Eintrag im Impfausweis oder als gesondertes Dokument auszuhängen ist.

Die Befreiung von der Absonderungspflicht gilt hingegen nicht für Ein- und Rückreisende aus Virusvariantengebieten im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (BAnz AT 13.01.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung, da bestimmte Virusvarianten auch zu einer geringeren Wirkung des Impfschutzes führen können.

Im Übrigen sind die getroffenen Schutzmaßnahmen weiterhin erforderlich. Sie stellen auch zum jetzigen Zeitpunkt einen erforderlichen und wesentlichen Baustein der komplexen Pandemiebekämpfungsstrategie des Landes Brandenburg dar (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29. Januar 2021 – OVG 11 S 8/21 – Rn. 27, juris).

- a) Die Schutzmaßnahmen sind erforderlich, da es sich nach wie vor weltweit, in Europa, in Deutschland und auch im Land Brandenburg um eine ernst zu nehmende Situation handelt. Insgesamt nimmt die Anzahl der Fälle weltweit zu, die Fallzahlen entwickeln sich aber von Staat zu Staat unterschiedlich: Manche Staaten erleben nach vorübergehendem Rückgang einen dritten Anstieg der Fallzahlen, in anderen Ländern gehen die Fallzahlen momentan zurück¹.

Die Entwicklung des Infektionsgeschehens in den Grenzstaaten der Bundesrepublik Deutschland ist noch immer besorgniserregend. Der 7-Tage-Inzidenz-Wert aller Grenzstaaten (ausgenommen das Königreich Dänemark) der Bundesrepublik Deutschland überschreitet aktuell denjenigen des Landes Brandenburg (141,0 - Stand: 20. April 2021). Beispielsweise liegt der 7-Tage-Inzidenz-Wert in der Republik Polen bei 286,20, in der Französischen Republik bei 341,96 und im Königreich der Niederlande bei 314,89 (jeweiliger Stand: 20. April 2021).

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html

Auch im Land Brandenburg ist ein nachhaltig dynamisches Infektionsgeschehen zu beobachten. In besonderem Maße besorgniserregend ist die zunehmende Auslastung der Krankenhäuser (die Entwicklung stellt den Zeitraum vom 4. März bis zum 19. April 2021 dar):

- Die Zahl der stationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich von 334 Patientinnen und Patienten auf 514 Patientinnen und Patienten stark erhöht,
- die Zahl der davon intensivstationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich von 70 Patientinnen und Patienten auf 154 Patientinnen und Patienten mehr als verdoppelt,
- die Zahl der intensivstationär beatmeten COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich von 57 Patientinnen und Patienten auf 129 Patientinnen und Patienten mehr als verdoppelt.

Die Summe der in den letzten sieben Tagen gemeldeten Neuinfektionen bewegt sich mit 3 556 Neuinfektionen (Stand: 20. April 2021) weiterhin auf einem sehr hohen Niveau.

Auch die Zahl der an COVID-19 Verstorbenen steigt kontinuierlich an (kumulative Angaben):

- 5. April 2021: 3 320
- 12. April 2021: 3 372
- 16. April 2021: 3 435
- 20. April 2021: 3 469

Des Weiteren hat sich die Zahl der aktuell an COVID-19 Erkrankten im Zeitraum vom 4. März bis zum 20. April 2021 von 3 539 auf 7 114 stark erhöht.

In dem Zeitraum vom 4. März bis zum 20. April 2021 hat sich die landesweite 7-Tage-Inzidenz von 64,2 auf 141,0 mehr als verdoppelt. Dabei ist in einzelnen Landkreisen eine sehr hohe 7-Tage-Inzidenz von 223,4, 191,6, 191,5 und 185,6 festzustellen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Stand: 20. April 2021) unterschreitet lediglich eine Kommune einen 7-Tage-Inzidenz-Wert von 100 (der Landkreis Barnim mit 93,4).

- b) Das Robert Koch-Institut schätzt aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen und des aktuell beschleunigten Wiederanstiegs der Inzidenz die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Die anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung mit zahlreichen Ausbrüchen in Privathaushalten, Kitas und zunehmend auch in Schulen sowie dem beruflichen Umfeld erfordert die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Dies ist vor dem Hintergrund der raschen Ausbreitung leichter übertragbarer besorgniserregender Varianten von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der neu Infizierten deutlich zu senken, damit auch Risikogruppen zuverlässig geschützt werden können².
- c) Für die Erforderlichkeit der Schutzmaßnahmen spricht darüber hinaus die besorgniserregende Dynamik der Verbreitung einiger Varianten des SARS-CoV-2-Virus, die zunächst im Ausland, insbesondere im Vereinigten Königreich, in der Republik Südafrika und in der Föderativen Republik Brasilien detektiert wurden (insbesondere die Varianten B.1.1.7, B.1.351 und P.1). Diese SARS-CoV-2-Virusvarianten, die noch leichter übertragbar sind und eine höhere Reproduktionszahl aufweisen als das bisher verbreitete SARS-CoV-2-Virus, breiten sich auch im Land Brandenburg aus. Hier wurden bisher insgesamt 12 423 Infektionen durch SARS-CoV-2-Mutationen detektiert (Stand: 19. April 2021). Die zunehmende Ausbreitung insbesondere der Variante B.1.1.7 erschwert die Pandemiebekämpfung aufgrund ihrer erhöhten Ansteckungsfähigkeit in erheblichem Maße. Alle Impfstoffe, die aktuell in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen zwar nach derzeitigen Erkenntnissen vor einer Erkrankung durch die Variante B.1.1.7. Sie schützen auch vor schweren Erkrankungen durch die anderen Varianten. Der Großteil der Bevölkerung ist jedoch noch nicht geimpft³. Daher ist es umso wichtiger, eine mögliche Einschleppung des SARS-CoV-2-Virus sowie neuer Varianten des Virus aus dem Ausland zu verhindern. Eine Einschleppung erhöht nämlich in jedem Fall die infektiologische Gefahrenlage im Inland, auch wenn diese sich bereits auf einem hohen Niveau befindet. Des Weiteren werden durch eine Vermeidung der Einschleppung des SARS-CoV-2-Virus aus dem Ausland die im Inland getroffenen Schutzmaßnahmen und die infolgedessen erreichte Eindämmung des Infektionsgeschehens zusätzlich abgesichert.

2. Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

² https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Apr_2021/2021-04-11-de.pdf?__blob=publicationFile

³ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html